Gemeinde Selfkant

Sitzungsvorlage 500/2026

öffentlich

Gemeindevertretung Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Anlagevermögen	-/-
Haushaltsmittel zur Verfügung	Ja	Abwicklung über Produkt	2180

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit dem Gesamtschulzweckverband hier: Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Gesamtschulzweckverband sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme ganzheitlicher Leistungen zum Betrieb eines Zweckverbandes und zur Unterhaltung von Schulgebäuden einschl. Sportstätten/Turnhallen zwischen den Gemeinden Gangelt und Selfkant sowie dem Gesamtschulzweckverband Gangelt-Selfkant

Sachverhalt:
Der Gesamtschulzweckverband und die Gemeinde Selfkant haben im Dezember 2016 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, die im Dezember 2018 geändert wurde. In dieser Vereinbarung wird geregelt, welche Leistungen die Gemeinde Selfkant für den Zweckverband erbringt. Diese Leistungen sind mit dem Standort Höngen verbunden.

Auch zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Gesamtschulzweckverband besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus Dezember 2018. Diese Vereinbarung umfasst nicht nur Leistungen des Standorts Gangelt, sondern auch allgemeine Leistungen für den Verband wie z.B. die Betreuung der EDV sowie das Finanz- und Personalwesen.

Die Vereinbarungen wurden unter Berücksichtigung der Neuregelungen des Umsatzsteuerrechts (§ 2b UStG) geschlossen. Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts bleiben danach nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer ausgenommen, insbesondere wenn sie als Beistandsleistungen im Sinne des § 2b Abs. 3 UStG zu qualifizieren sind. Hierfür ist unter anderem eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erforderlich. Zur Klarstellung, dass die von den Gemeinden Selfkant und Gangelt erbrachten Leistungen der Wahrnehmung einer gemeinsamen öffentlichen Aufgabe sowie dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur dienen, werden diese Leistungen daher in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammengefasst.

Dies macht es erforderlich, die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Zweckverband mit Ablauf des 31. Dezember 2026 aufzuheben (Beschlussvorschlag Nr. 1). Die Aufhebung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Im Anschluss tritt die Gemeinde Selfkant der bereits zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Zweckverband bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bei (Beschlussvorschlag Nr. 2). Der Entwurf des Aufhebungsvertrages (Anlage 1) sowie die künftig von den Gemeinden Gangelt und Selfkant mit dem Zweckverband abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Anlage 3) sind der Sitzungsvorlage beigefügt.

In diesem Zusammenhang wurde unter Beteiligung der Steuerberaterkanzlei Dr. Barion-Kuypers-Schiffers ein Antrag auf verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung eingereicht um zu erfahren, ob durch eine (geänderte) öffentlich-rechtliche Vereinbarung, deren Entwurf der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt wurde (Anlage 3), eine Nichtsteuerbarkeit erzielt wird. Dies hat die Finanzverwaltung **bejaht**.

Da durch die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Zweckverband die rechtlichen Rahmenbedingungen bereits vorgegeben sind, ist eine Anpassung dieser Vereinbarung erforderlich. Nur durch den Abschluss der geänderten Vereinbarung kann sichergestellt werden, dass die von den Gemeinden Gangelt und Selfkant für den Zweckverband erbrachten Leistungen als nicht steuerbare Leistungen behandelt werden. Die geänderte Vereinbarung ersetzt die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung vollständig. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass der beigefügte Entwurf bereits Gegenstand der erteilten verbindlichen Auskunft war. Die Bindungswirkung dieser Auskunft besteht jedoch nur insoweit, als der zugrunde gelegte Sachverhalt unverändert umgesetzt wird. Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, von weiteren Änderungen des Vereinbarungstextes abzusehen. In die geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt neben der Gemeinde Gangelt auch die Gemeinde Selfkant als Vertragspartei ein.

Die Überarbeitung der Vereinbarung dient insbesondere der Klarstellung, dass die erbrachten Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur sowie der Wahrnehmung einer den Beteiligten gemeinsam obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen. Die anfallenden Verwaltungs- und Unterhaltungstätigkeiten werden künftig vollständig von den beteiligten Kommunen übernommen. Derzeit sind in diesem Aufgabenbereich auch Beschäftigte des Gesamtschulzweckverbandes tätig, darunter vier Teilzeitkräfte im Schulsekretariat, zwei Hausmeister (eine Vollzeit- und eine Teilzeitstelle) sowie eine Reinigungskraft auf Minijob-Basis. Diese Beschäftigten sollen zum 1. Januar 2027 zur Gemeinde Gangelt wechseln.

Aufgrund der Neugestaltung ist eine Gegenüberstellung der alten und neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht aussagekräftig. Die bisher geltende Vereinbarung ist als Anlage 2 beigefügt.

Nachfolgend werden die Grundzüge der „neuen“ öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 3) erläutert:

- § 1 Absatz 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung stellt klar, dass sich der Zweckverband zur Erledigung aller seiner Verwaltungsaufgaben der Mitarbeiter

der Gemeinde Gangelt bedient. Dazu zählen auch die Mitarbeiterinnen im Schulsekretariat.

- Die mit dem Betrieb des Schulgebäudes in Höngen verbunden Aufgaben werden von der Gemeinde Selfkant erledigt (§ 1 Absatz 4), die mit dem Betrieb der Schulgebäude in Gangelt verbundenen Aufgaben von der Gemeinde Gangelt (§ 1 Absätze 2 und 3). Dies umfasst auch die Tätigkeiten der Hausmeister und der Reinigungskraft.

- Der Gesamtschulzweckverband ersetzt den Gemeinden die Selbstkosten (§ 2 der Vereinbarung). Für die Gemeinde Gangelt wird sich der Aufwand und damit auch die Kostenerstattung für die Verwaltungsangelegenheiten mindern, da die Gemeinde Selfkant die mit dem Betrieb des Schulgebäudes Höngen verbundenen Aufgaben übernimmt.

- Die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht in § 3 vor, dass von einer Gemeinde geplante Investitionen, die über die Abschreibungen vom Gesamtschulzweckverband und damit letztendlich über die Verbandsumlage von beiden Gemeinden finanziert werden sollen, der Zustimmung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes bedürfen. So wird bisher bereits aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbands verfahren.

Beschlussvorschlag:

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Gesamtschulzweckverband vom 15. Dezember 2016, genehmigt von der Bezirksregierung Köln am 11. Januar 2017, geändert am 12 Dezember 2018, diese Änderung genehmigt von der Bezirksregierung Köln am 16. Januar 2019 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2026 einvernehmlich aufgehoben.

2. Dem Beitritt der Gemeinde Selfkant zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Gesamtschulzweckverband zum 1. Januar 2027 auf Basis des beigefügten Entwurfs (Anlage 3) wird zugestimmt.